Socialvers.



## **BUNDES-INGENIEURKAMMER**

Berrifft GESETZENTWURF
ZI. 52 ST. SEP. 1991
Datum: 0 3. SEP. 1991
Verteilt 7 2. Sep. 1991

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9 TEL. (0222) 505 58 07 SERIE TELEFAX 505 32 11

ån das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 Wien

**GENERALSEKRETARIAT** 

WIEN, 30.8.1991

**G. z.** 673/91/hu

Betr.: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz u.a.

Z1. 20.350/42-1/1991, Z1. 20.797/2-2/1991

Z1. 20.621/1-2/1991, Z1. 21.141/5-1/1991

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

> Anbei übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer 25 Kopien unserer Stellungnahme zu obigen Gesetzesentwürfen

☐ wie vereinbart	☐ mit Dank zurück
mit der Bitte um	
☐ Kenntnisnahme	☐ Rücksprache
☐ Stellungnahme	☐ Verlautbarung
☐ Erledigung	☐ Teilnahme und Bericht
☐ weitere Veranlassung	

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

diarie Huma

Maria Hunca Generalsekretariat



## **BUNDES-INGENIEURKAMMER**

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 2 TEL. (0282) 505 52 07 SERIE TELEFAX 505 32 11

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTES

WIEN,

28. Aug. 1991

**3**. z.

673/91/ri/bo/je

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (50. Novelle zum ASVG), Zl. 20.350/42-1/1991

2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum BSVG), Z1. 20.797/2-2/1991

3. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (18. Novelle zum GSVG), Z1. 20.621/1-2/1991

4. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten - Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum B-KUVG), Zl. 21.141/5-1/1991

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Übersendung der oben genannten Gesetzesentwürfe und erlaubt sich, insbesondere zum Entwurf des ASVG nachfolgende

## STELLUNGNAHME

## abzugeben.

1. Die Bundes-Ingenieurkammer begrüßt grundsätzlich die im Par. 16a des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit der "Selbstversicherung in der Pensionsversicherung". Diese Bestimmung soll als neues Rechtsinstitut im ASVG aufgenommen werden.

Da jedoch im Par. 16a ASVG ein anderer Personenkreis als in Par. 17 ASVG angeführt ist, könnte der Anschein entstehen, daß bestimmte Personengruppen von einer Weiterversicherung gem. Par. 17 ASVG ausgeschlossen werden könnten.

Es sollte also betont werden, da $\beta$  die Zugangsvoraussetzungen zur freiwilligen Weiterversicherung nach Par. 17 ASVG durch die neu eingefügte Bestimmung des Par. 16a ASVG nicht berührt werden.

Die Bundes-Ingenieurkammer regt daher an, die entsprechenden legistischen Klarstellungen vorzunehmen, die sicherstellen, daß die Weiterversicherung gem. Par. 17 ASVG und die Selbstversicherung gem. Par. 16a ASVG als zwei voneinander unabhängige Rechtsinstitute bestehen, die lediglich durch die Bestimmung des Par. 17 Abs. 1 Zif. 3 ASVG miteinander verbunden sind.

- 2. Die Ziviltechniker sind im Rahmen der Krankenversicherung von den in den Novellen angeführten Grundsatzfragen (z.B. Extramurale Betreuung, kassenärztliche Grundversorgung etc.) als Patienten betroffen. Die Bundes-Ingenieurkammer schließt sich daher in diesem Bereich, den von der Österreichischen Ärztekammer in deren Stellungnahme vorgebrachten Argumente an.
- 3. Die Bundes-Ingenieurkammer darf anläßlich dieser Entwürfe weiters daran erinnern, daß bereits seit einigen Jahren Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Harmonisierung der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundes-Ingenieurkammer mit den Sozialversicherungsgesetzen geführt werden. Seit dem Beginn dieser Gespräche ist dies nun die dritte umfassende Novellierung der Sozialversicherungsgesetze, ohne daß unser Anliegen aufgegriffen wurde.

Wir dürfen daher das Bundesministerium für Arbeit Soziales dringlich die Verhandlungen über ersuchen, die Harmonisierung der Wohlfahrtseinrichtungen mit den Sozialversicherungsgesetzen rasch weiterzuführen, sodaβ diese Thematik in eine der nächsten Novellen Sozialversicherungsgesetzen Eingang finden kann.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer vorgebrachten Anregung.

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.Ing. Walter Präsident